

## Umweltbericht

### 1. Einleitung

Gem. § 2 (4) BauGB ist für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

### 2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung liegt im Osten des Stadtgebietes, südlich des Beimoorweges, nordöstlich des Ostringes und westlich des verlängerten Kornkamps. Er beinhaltet einen Teilbereich der ehemaligen 30. Änderung des Flächennutzungsplans.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplans, der jetzt noch gültigen Darstellung für diesen Raum, bezweckte die Stadt Ahrensburg ursprünglich, neben der Darstellung von großen Gewerbe- und Grünflächen im Gebiet südlich des Beimoorweges auch (in dem nunmehr zu behandelnden Planausschnitt) die Errichtung von Sportanlagen und Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung zu ermöglichen. Diese die Sportstätten betreffenden Überlegungen werden nicht mehr verfolgt, da z.Z. kein entsprechender Bedarf besteht. Somit soll die 43. Änderung des Flächennutzungsplans das Ziel beinhalten, statt der Sportflächen Flächen für landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsaktivitäten der Bevölkerung Ahrensburgs planerisch zu entwickeln.

Hiermit sind möglicherweise folgende Wirkfaktoren verbunden:

- Veränderung der ursprünglich beabsichtigten Versiegelung/Überbauung
- Veränderungen visueller Art
- Veränderung der Lärmemissionen

Die möglichen Wirkungen, die sich aus den Absichten der nunmehr erfolgenden Änderung des Flächennutzungsplans ergeben können, werden mit denen der damaligen Ziele des Flächennutzungsplans gegenüber gestellt.

### 3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung orientiert sich an den Vorgaben des BauGB. Sie bezieht sich auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann“ [§ 2 (4) Satz 3 BauGB].

#### **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des Plans im Geltungsbereich den Darstellungen des geltenden F-Plans (30. Änderung) gemäß Sportanlagen entstehen, wenn ein entsprechender Bedarf erkannt und die hierfür benötigten Mittel bereitgestellt werden. Diese Entwicklung ist in Teilbereichen mit einer Versiegelung/Überbauung verbunden. Das Bild wird durch Sportanlagen und Freiflächen

geprägt. Lärmemissionen sind durch den Bau und den Betrieb der Sportanlagen gegeben.

Alternativ ist die Bildung von natürlich ablaufenden Sukzessionsstadien bis hin zu einer Waldentwicklung bei unterlassener Pflege möglich. In diesem Fall würde eine darauf folgende Änderung der Entwicklung hin z.B. zu Sportanlagen inhaltlich und bezogen auf das Planungsverfahren schwierig und würde einen hohen Ausgleichsbedarf bewirken.

Die Umweltauswirkungen einer Sukzession wären vergleichsweise sehr günstig.

### **Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung**

Die Ermittlung und Darstellung von Wirkungen auf die Schutzgüter erfasst die Effekte der 43. Änderung des Flächennutzungsplans, die über das hinausgehen (positiv und / oder negativ), was mit der bisherigen Darstellung im F-Plan (30. Änderung) zu erwarten ist.

#### Mensch mit den Bereichen „Wohnen“ und „Erholen“

Gegenstand der Betrachtungen ist sowohl die Wohnfunktion (einschließlich Wohnumfeld) als auch die Erholungsfunktion (landschaftsbezogene Erholung).

<b>Planerischer Bestand gem. 30. Änderung FNP</b>	<b>Bewertung der Entwicklung gem. 43. Änderung FNP</b>
Mit der Darstellung der Sportanlagen im geltenden F-Plan ist von einem durch bauliche Anlagen und durch Freiflächen bestimmten Areal auszugehen. Nachteilige Auswirkungen sind durch die mögliche Errichtung von Gebäuden und die vermehrte Versiegelung (Funktionsplätze, Erschließung) zu Lasten der landschaftsbezogenen Erholung gegeben. Der Schutz der Nachbarschaft vor Sport- und Freizeitlärm hat auf dieser Ebene keine Relevanz (wird durch die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen in nachgeordneten Verfahren sichergestellt).	Die Flächen stehen, eine Erschließung vorausgesetzt, der landschaftsbezogenen Erholung zur Verfügung und bilden somit eine Grundlage für positive Wirkungen auf die menschliche Gesundheit. Ehemals mögliche Lärmimmissionen bedingt durch Sportveranstaltungen entfallen. Wegen der relativen Isoliertheit der Fläche und Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen von den Straßen ist dem Areal nur eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

#### Pflanzen und Tiere

<b>Planerischer Bestand gem. 30. Änderung FNP</b>	<b>Bewertung der Entwicklung gem. 43. Änderung FNP</b>
Die Sportanlagen haben nur eine nachrangige Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.	Die zukünftigen (relativ extensiv gepflegten) Grünanlagen ohne nennenswerte bauliche Einrichtungen sind von allgemeiner, kleinflächig ggf. von besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt.

#### Boden/Wasser

<b>Planerischer Bestand gem. 30. Änderung FNP</b>	<b>Bewertung der Entwicklung gem. 43. Änderung FNP</b>
Es ist davon auszugehen, dass mit der 30.	Der Erhalt von Böden und der Erhalt von

Änderung des F-Plans Versiegelungen verbunden sind. Aufgrund der Böden von allgemeiner Bedeutung ist von einer Ausgleichbarkeit auszugehen. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ist nicht zu erwarten.	Qualitäten und Quantitäten des Wassers (auch des Grundwassers) mit allgemeiner Bedeutung ist weitgehend gegeben. In untergeordnetem Umfang entstehen Flächen mit geringer Bedeutung (z.B. Wege).
--	--

### Klima/Luft

Dieser Bereich beinhaltet u.a. die klimatische Ausgleichsfunktion des Raumes und die Möglichkeit der Luftregeneration (Frischlufthbildung, Luftfilterung).

Planerischer Bestand gem. 30. Änderung FNP	Bewertung der Entwicklung gem. 43. Änderung FNP
Eine Sportanlage besitzt bezüglich des Schutzgutes Klima / Luft nur eine nachrangige Bedeutung. Die Versiegelung/ Überbauung bedingt keine nachteiligen Auswirkungen bezüglich der klimatischen bzw. lufthygienischen Situation.	Das Gebiet besitzt eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft.

### Landschaft

Gegenstand der Bewertung sind die visuellen Aspekte der Landschaft, also das Landschaftsbild.

Planerischer Bestand gem. 30. Änderung FNP	Bewertung der Entwicklung gem. 43. Änderung FNP
Mit der Darstellung als Sportanlage im geltenden F-Plan ist von einem durch bauliche Anlagen und durch Freiflächen bestimmten Raum auszugehen. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die Errichtung von Gebäuden und die vermehrte Versiegelung (Funktionsplätze, Erschließung) gegeben.	Die Flächen stehen, eine Erschließung vorausgesetzt, der landschaftsbezogenen Erholung direkt zur Verfügung. Für das angrenzende Gewerbegebiet mit seinen Arbeitsstätten bildet der Bereich einen optisch attraktiven Rahmen. Wegen des geringem Umfangs und der relativen Isoliertheit der Fläche ist dem Areal nur eine allgemeine Bedeutung zuzuordnen.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

Hier werden folgende Aspekte betrachtet:

- Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes
- historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile
- sonstige Sachgüter wie allgemeine bauliche Anlagen etc.

Planerischer Bestand gem. 30. Änderung FNP	Bewertung der Entwicklung gem. 43. Änderung FNP
Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.	Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

### Wechselwirkungen

Beispiele für Erfassungs- und Bewertungskriterien ökosystemarer Wechselwirkungen können sein:

- die Filterfunktion des Bodens ist u. a. abhängig vom Grundwasserflurabstand
- die Art der Vegetation ist abhängig von Bodentyp, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer, etc.
- die Landschaftsbildfunktion ist abhängig von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation / Nutzung, Oberflächengewässer.

Planerischer Bestand gem. 30. Änderung FNP	Bewertung der Entwicklung gem. 43. Änderung FNP
Wirkungsbeziehungen werden bei der schutzgutbezogenen Darstellung möglicher Auswirkungen bereits berücksichtigt. Darüber hinaus gehende Auswirkungen auf Wechselwirkungen (synergetische, additive, gegenläufige Effekte, Belastungsverschiebungen etc.) sind aufgrund der stark nutzungsüberprägten standörtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.	Wirkungsbeziehungen werden bei der schutzgutbezogenen Darstellung möglicher Auswirkungen bereits berücksichtigt. Da die Schutzgüter lediglich nur geringe bis allgemeine Bedeutung aufweisen, ist nicht mit Besonderheit im Bereich von Wechselwirkungen zu rechnen.

### Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichserfordernisses sowie die Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

### In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine sinnvolle alternative Planung kann in Anbetracht der relativen Verträglichkeit der vorgesehenen Variante mit den Schutzgütern und sowie der Verbesserungsmöglichkeiten im Vergleich zur ursprünglichen Entwicklungsabsicht (30. Änderung des Flächennutzungsplans) nicht aufgezeigt werden.

Bei einer langfristig angesetzten Absicht, die landschaftsbezogene Erholung für die Ahrensburger Bevölkerung zu verbessern, ist sicherlich die diesbezügliche Zurverfügungstellung und Herrichtung von Flächen im Gebiet weiter östlich, nördlich der Aue (vgl. gültigen Landschaftsplan), in dem der Bezug zur freien Landschaft wesentlich ausgeprägter ist, als deutlich attraktiver anzusehen.

Der hier im Rahmen der 43. Änderung des F-Plans behandelte Bereich könnte dann - bei einem entsprechenden Bedarf an Sportstätten - wegen seiner Nähe zur Stadt günstiger Weise diese Nutzungsart aufnehmen.

## 4. Zusätzliche Angaben

### Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die Überwachung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen (Abschichtung).

## 5. Zusammenfassung

Anlass für den Umweltbericht ist die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg. Die Stadt bezweckt damit den derzeitigen Verzicht auf die vormals beabsichtigte Entwicklung von Sportstätten zu Gunsten eines Areals für (landschaftsbezogene) Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Die Ermittlung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt erfasst die Wirkungen des Plans, die über das hinausgehen, was mit der derzeitigen Darstellung im F-Plan zu erwarten ist. Im Ergebnis sind vorwiegend positive Wirkungen auf die untersuchten Schutzgüter festzustellen. Nachteilige Umweltauswirkungen durch die 43. Änderung des Flächennutzungsplans, etwa auf Boden und Landschaftsbild, sind nicht auszuschließen, jedoch gering und ausgleichbar. Das Ausgleichserfordernis sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und dargestellt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben.

Verfasser:  
Hans-Rainer Bielfeldt + Kerstin Berg  
Dipl.-Ing., Landschaftsarchitekt/in BDLA  
Virchowstraße 18, 22767 Hamburg  
Hamburg, 26.7.2012